

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Stadtrat  
Herrn Stadtrat  
Joachim Zschocke

Datum 07.05.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-308/2019  
Ihr Schreiben vom 05.04.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-308/2019 - Farbgestaltung neu erbauter Gebäude in Chemnitz**

Sehr geehrter Herr Zschocke,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

#### **Mündliche Frage aus der Stadtratssitzung vom 03.04.2019**

**Weshalb wird jedes neu erbaute Gebäude in den Farben grau-weiß gestrichen und kann man dahingehend Einfluss auf die Architekten nehmen.**

Die Gemeinden können gem. § 89 SächsBO durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern. Die Regelungen können als bauordnungsrechtliche Festsetzungen Teil einer Bebauungsplansatzung sein oder als eigenständige Baugestaltungssatzung erlassen werden.

Mit einer Gestaltungssatzung wird in besonderer Weise in die Eigentumsfreiheit – zu der auch die Gestaltungsfreiheit gehört – eingegriffen. Für eine solche Einschränkung muss eine gebietsspezifische gestalterische Absicht, die der Satzung ein besonderes Gepräge gibt, dargelegt und begründet werden. Einfluss auf die bauliche Gestaltung kann insofern nur in kleinen, begrenzten Gebieten genommen werden und nicht im gesamten Stadtgebiet.

Eine zeitgemäße architektonische Gestaltung untersetzt wiederum den Gedanken der „Stadt der Moderne“ und der Bewerbung als Europäische Kulturhauptstadt.

Mit freundlichen Grüßen

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister